

chenstein, gen. Kardinál, dem mehrfachen Gesandten Wenzels IV. an der Kurie. Er schildert Inhalt, Entstehungszeit und historische Zusammenhänge des Traktates, sodann den Lebenslauf des hypothetischen Autors, der noch während der Hussitenkriege zu den Diplomaten der Hussiten gehörte. Die Annahme, er sei ein Mitglied der Kanzlei Wenzels IV. gewesen (S. 111 f.), ist schwerlich zu beweisen.

Ivan Hlaváček

Index interpolationum quae in Iustiniani Codice inesse dicuntur. Editionem curavit Gerardus Broggini. Tomus in quo ea commemorantur, quae viri docti in scriptis ante annum 1936 editis suspicati sunt, Weimar 1969, Hermann Böhlhaus Nachfolger, VII u. 163 S., DM 35. — In den Anfängen der modernen Romanistik glaubte man bekanntlich, durch Auffindung und Beseitigung der justinianischen Interpolationen im Corpus iuris civilis das klassische Recht in seiner ursprünglichen Form wiedergewinnen zu können. Daher hatten E. I. Bekker und L. Mitteis 1909 in der ZRG 30, Rom. Abt. (in Broggini Praefatio: „in epemeride Savigniana“) aufgerufen, die romanistische Literatur, soweit sie sich mit den Interpolationen befaßt hatte, zu verzetteln und diese bibliographischen Angaben gesammelt zu veröffentlichen. Die Bände 1—3 des Unternehmens nebst einem Supplement zu Bd. 1 erschienen, von E. Levy und E. Rabel besorgt, in den Jahren 1929—1935; sie verzeichneten die einschlägige Literatur zu den Digesten (vgl. NA 49, 658 u. DA 1, 216). Der hier anzuzeigende Band setzt das Werk fort, indem er die bis 1936 erschienene Literatur zu den Interpolationen im Codex erfaßt. Den kritischen Leser wird freilich ein leiser Zweifel beschleichen, ob der Aufwand wirklich lohnt, wenn er die methodischen Schwierigkeiten bedenkt, die der Ermittlung von Interpolationen entgegenstehen (dazu L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, 1953, S. 855 ff.), oder gar mit F. Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (1961) S. 166 ff. und S. 360 f., annimmt, daß schon die Vorlagen der Kompilatoren des 6. Jh. umgestaltet waren und daß viele „Interpolationen“ bereits vorjustinianisch sind.

H. M. S.

Domenico Maffei, Qualche postilla alle ricerche di E. M. Meijers sulle scuole di Orléans, Tolosa e Montpellier, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 36 (1968) S. 387—400. — Als Ergänzung der Untersuchung von E. M. Meijers, Etudes d'histoire du droit 3: Le droit romain au moyen âge. Première partie: A. L'enseignement du droit dans trois universités du XIII^e siècle. B. Histoire des sources (1959) macht Maffei auf einige Hss. mit Kommentaren und Glossen zum römischen Recht aufmerksam, die von Juristen der Schulen von Orléans, Toulouse und Montpellier im 13. und zu Beginn des 14. Jh. verfaßt wurden.

A. G.

Gonzalo Martínez Díez, S. J., La Colección Canónica Hispana I, Estudio (Monumenta Hispaniae Sacra, Serie Canónica Bd. 1) Madrid 1966, Consejo Superior de Investigaciones Científicas Instituto Enrique Flórez, 399 S. — Das Buch beschäftigt sich eingehend mit der chronologischen Hispana, es berührt deren Umformungen sowie die systematische Hispana nur gelegentlich. Der Vf. gibt zunächst einen ausführlichen Bericht über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Hispana innerhalb und außerhalb Spaniens von den Anfängen im 16. Jh. bis zur Gegenwart. Danach wendet er sich den Hss. der chronologischen Hispana zu. Er beschreibt sehr eingehend Aussehen, Geschichte und Inhalt der 17 uns erhaltenen, vorwiegend spanischen Codices, die sie vollständig oder fragmentarisch überliefern. Deren ältester, der Cod. 411 (jur. can. 41) der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien, entstand wohl im 8. Jh. in Gallien. 14 weitere Hss., die ebenfalls die Hispana enthielten, sind heute verschwunden oder zerstört, von 15 anderen wurde irrümlerweise behauptet, in ihnen finde sich die Hispana. Aus dem 16. und den folgenden Jahrhunderten zählt der Vf. insgesamt 38 Abschriften